GEMEINDE **FRITTLINGEN**

Vorvertrag zur Nahwärmeversorgung in Frittlingen

Vorvertrag

zwischen der

Gemeinde Frittlingen
Hauptstraße 46
78665 Frittlingen
(nachfolgend "Betreiber" genannt)

und

Nachname, Vorname:

_____

Adresse:

_____

Adresse Versorgungsobjekt (falls abweichend):

_____

Telefonnummer:

_____

E-Mail:

_____

(nachfolgend "Kunde" genannt)

über die Lieferung von Wärme

Präambel

Die Gemeinde Frittlingen beabsichtigt eine ökologisch und wirtschaftlich vorteilhafte Wärmeversorgung durch ein Nahwärmeversorgungsnetz aufzubauen. Für die Wärmeerzeugung soll ein Biogas-BHKW eingesetzt werden. Somit ist die Wärmeerzeugung zu annähernd 100 % klimaneutral, lediglich für Wartungsarbeiten oder Havarien, wird ein fossiler Heizkessel eingesetzt. Dessen Laufzeit wird auf ein Minimum beschränkt, er dient lediglich der Redundanzversorgung. Die Wärmeerzeugungsanlagen werden in einem Heizhaus östlich der Leintalhalle untergebracht. Auf dem gleichen Grundstück soll ein Großpufferspeicher errichtet werden. Dieser soll die Wärme des BHKWs aufnehmen und diese gleichmäßig und effizient ins Wärmenetz abgeben.

Neben den Wärmeerzeugungsanlagen sollen Leitungsanlagen zur Zu- und Fortleitung der Nahwärme sowie Übergabe errichtet werden. Die Realisierung des Wärmenetzes befindet sich derzeit zum Großteil noch im Planungsstadium. Jedoch konnten im Zuge der Sanierung der Hauptstraße bereits mehrere Hundert Meter Nahwärmeleitung verlegt werden. Die Verlegung der Nahwärmeleitung in der Hauptstraße beinhaltet neben der Hauptleitung auch zahlreiche Grundstücks- und Hausanschlüsse.

§1 Geltungsbereich, auflösende Bedingungen

1. Für den Vertrag gelten die §§ 2 bis 34 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (Anlage 1) in der jeweils aktuellen Fassung. Bei einem Widerspruch zu diesem Vertrag gelten die Regelungen der AVBFernwärmeV vorrangig (Tarifkundenversorgung nach § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV).
2. Dieser Vorvertrag endet, wenn das geplante Nahwärmenetz in Frittlingen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar ist und aus diesen Gründen nicht realisiert wird (auflösende Bedingung).
3. Dieser Vorvertrag endet, wenn der Anschluss des Versorgungsobjekts des Anschlussnehmers in dessen Straßenzug aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist (auflösende Bedingung).
4. Über den Eintritt eine der auflösenden Bedingungen nach Abs. 2 – 3 wird die Gemeinde den Anschlussnehmer unverzüglich informieren.

§2 Gegenstand des Vorvertrags

1. Der Kunde bekundet mit diesem Vorvertrag verbindlich sein Interesse, Wärme aus dem geplanten Wärmenetz der Gemeinde Frittlingen zu beziehen. Der Kunde wird den für Heizwärme und Brauchwasser notwendigen Wärmebedarf aus dem Wärmenetz decken. Holzbetriebene Einzelfeuer- und Solarthermieanlagen dürfen weiterhin betrieben werden.
2. Der Betreiber plant die Errichtung und den Betrieb eines Nahwärmenetzes zur Versorgung von Gebäuden mit Heizwärme und Warmwasser.

§3 Verpflichtung des Kunden

1. Der Kunde erklärt sich bereit, im Falle der Realisierung des Wärmenetzes (sobald die Entscheidung über den Netzausbau im jeweiligen Straßenzug durch die Gemeinde Frittlingen gefallen ist), mit dem Betreiber einen Hauptvertrag zur Wärmeversorgung abzuschließen. Voraussetzung dafür ist die ausreichende Anzahl an Anschlusswilligen und damit die planerisch gewährleistete Wirtschaftlichkeit des betreffenden Bauabschnitts.
2. Der Kunde verpflichtet sich, bei Zustandekommen des Wärmenetzes sein Gebäude mit dem Wärmenetz zu verbinden, sofern technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar.
3. Der Kunde stellt dem Betreiber die erforderlichen Planungsdaten (z. B. Lageplan, Heizlast, Anschlusswunsch) zur Verfügung.

§4 Verpflichtung des Betreibers

1. Der Betreiber verpflichtet sich, den Kunden über den Stand der Planung, die Wirtschaftlichkeit und die Realisierung des Projekts regelmäßig zu informieren.
2. Sollte das Wärmenetz realisiert werden, wird der Betreiber dem Kunden ein verbindliches Angebot für einen Wärmeversorgungsvertrag unterbreiten.

§5 Unverbindlichkeit und Laufzeit

1. Dieser Vorvertrag stellt noch keinen rechtsverbindlichen Wärmeversorgungsvertrag dar.
2. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass dieser Vorvertrag ausschließlich zur Absicherung der gegenseitigen Absicht zur Zusammenarbeit dient.
3. Der Vorvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet automatisch mit Abschluss des Hauptvertrags oder spätestens am **31.12.2030**, sofern bis dahin kein Hauptvertrag zustande gekommen ist.

§6 Hausanschluss

1. Der Hausanschluss mit Hausanschlussleitung, Wandeinführung und Wärmeübergabestation wird durch die Gemeinde Frittlingen hergestellt, gewartet und erneuert. Die Eigentums- und Wartungsgrenze wird am Ausgang der Wärmeübergabestation zur Hausinstallation liegen. Der Anschluss der Wärmeübergabestation an die hausinterne Installation obliegt dem Kunden.
2. Im Preisplatt (siehe Anlage 1) sind die Hausanschlusskosten aufgeschlüsselt. Diese Kosten sind fix, der Anschlussnehmer sichert sich mit dem Abschluss dieses Vorvertrages einen Hausanschluss zum heutigen Kostenniveau – unabhängig von weiteren Kostenentwicklungen.

§7 Hausanschluss ohne Wärmelieferung

1. Es wird die Möglichkeit angeboten einen Hausanschluss ohne Wärmelieferung (Blindanschluss) zu erwerben. Dabei verlegt die Gemeinde Frittlingen im Rahmen der Erschließung nur die Hausanschlussleitung einschließlich der Wandeinführung.
2. Im Preisblatt (siehe Anlage 1) sind die Kosten für einen Hausanschluss ohne Wärmelieferung aufgeschlüsselt. Auch diese Kosten sind fix.
3. Die Verlegung der Hausanschlussleitung im Gebäude, die Lieferung und Installation der Wärmeübergabestation und die anschließende erstmalige Wärmeabnahme erfolgen nach Kundenwunsch.
4. Laufende Kosten sind erst ab Beginn der Wärmelieferung zu entrichten.
5. Es gilt zu beachten, dass die Gemeinde Frittlingen den Hausanschluss ohne Wärmelieferung unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten in Rechnung stellen wird. Laut aktuellen Förderbedingungen ist ein Hausanschluss an ein Wärmenetz nur dann förderfähig, wenn Wärme aus dem Wärmenetz abgenommen wird. Somit muss auf die Einhaltung des Bewilligungszeitraumes der Förderung geachtet werden.

§8 Wärmetarif

1. Der Wärmetarif wird einen Grundpreis für die Bereitstellung der Anschlussleistung, einen Servicepreis und einen Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge vorsehen. Die Preisgleitklausel wird den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
2. Die Preisübersicht ist dem Preisblatt (Siehe Anlage 1) zu entnehmen.

§9 Datenschutz

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Planung und Organisation des Wärmenetzes durch die Gemeinde Frittlingen gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Projektabwicklung notwendig ist.

§10 Rechtsgrundlagen

Ergänzend gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§11 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vorvertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift (Kunde)

Gemeinde Frittlingen
(Betreiber)

Anlage 1 Preisblatt

Einmalige Anschlusskosten:

Hausanschluss mit Wärmelieferung (bis zu 15 m Leitungslänge erdverlegt)

Leistungsklasse	Preis netto (€)	Preis brutto (€) (inkl. 19% MwSt.)	
12 – 29 kW	18.067,00 €	21.500,00 €	(Entspricht ca. 2.000 – 6.500 L Öl pro Jahr)
30 – 60 kW	21.680,00 €	25.800,00 €	(Entspricht ca. 6.500 – 13.000 L Öl pro Jahr)
> 60 kW	Gerne erstellen wir Ihnen ein persönliches Angebot		

Hausanschluss ohne Wärmelieferung (bis zu 15 m Leitungslänge erdverlegt)

Leistungsklasse	Preis netto (€)	Preis brutto (€) (inkl. 19% MwSt.)	
12 – 29 kW	10.924,00 €	13.000,00 €	(Entspricht ca. 2.000 – 6.500 L Öl pro Jahr)
26 – 60 kW	13.109,00 €	15.600,00 €	(Entspricht ca. 6.500 – 13.000 L Öl pro Jahr)
> 60 kW	Gerne erstellen wir Ihnen ein persönliches Angebot		

Kosten für zusätzliche Leitungsmeter (je angefangener Meter)

Leitungstyp	Ab Länge	Preis netto (€)	Preis brutto (€) (inkl. 19% MwSt.)
Wärmeleitung erdverlegt	ab 16 m	462,00 €	550,00 €
Wärmeleitung im Gebäude	ab 6 m	123,00 €	146,00 €

Hinweis zu den Anschlusskosten:

Die oben genannten Anschlusskosten beinhalten folgende Leistungen:

- **Wärmeleitung (erdverlegt):** Verlegung der Fernwärmeleitung vom Hauptnetz bis zum Gebäude (bis zu 15 m Leitungslänge im Preis enthalten)
- **Wärmeleitung im Gebäude:** Einbindung der Leitung bis zur Übergabestation (bis zu 5 m Leitungslänge im Preis enthalten)
- **Wärmeübergabestation:** Lieferung und fachgerechte Installation einer Übergabestation entsprechend der Leistungsklasse (entfällt bei der Variante „Hausanschluss ohne Wärmelieferung“)
- **Primärseitiger Anschluss:** Anschluss der Übergabestation an das Fernwärmenetz (entfällt bei der Variante „Hausanschluss ohne Wärmelieferung“)
- **Förderung:** Aktuell (2025) sind bis zu 70 % Förderung auf den kompletten Hausanschluss inkl. Wärmelieferung möglich.

Wärmetarif

Tarifbestandteil	Einheit	Preis netto	Preis brutto (inkl. 19% MwSt.)
Arbeitspreis	pro verbrauchter kWh Wärme	12,61 ct	15,00 ct
Servicepreis	jährlich (pauschal)	130,00 €	155,00 €
Grundpreis	jährlich pro kW Anschlussleistung	60,50 €	72,00 €

Hinweis zum Wärmetarif:

- Der **Arbeitspreis** wird auf Grundlage des tatsächlichen Wärmeverbrauchs in kWh abgerechnet.
- Der **Servicepreis** deckt den regelmäßigen Zählertausch, Störungsdienst und die Betreuung der Wärmeübergabestation ab.
- Der **Grundpreis** bemisst sich nach der installierten Anschlussleistung und wird jährlich erhoben, unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch.
- **Grund-, Service- und Arbeitspreis** werden mittels im Wärmelieferungs- und Hausanschlussvertrag festgelegten Preisgleitklauseln jährlich angepasst.